

Satzung
des
Suithorpa Bürgerverein

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Suithorpa Bürgerverein" und hat seinen Sitz in Melle. Er soll vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung von regionaler Kultur, Erforschung der Ortsgeschichte und der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erstellung der Dorfchronik, Pflege des Liedgutes, des Brauchtums, der Dorfgemeinschaft und die Unterstützung der Dorfentwicklung.

§ 3
Selbstlosigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Es dürfen keine Schulden gemacht werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Insbesondere wird auch Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ein Beitritt ermöglicht.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die jederzeit beim Vorstand eingesehen werden kann, an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt (ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen),
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei
 - a) Beitrags- und Zahlungsrückständen über einen Zeitraum von 2 Jahren und vorheriger fruchtloser Mahnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen (einfache Mehrheit) und
4. durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei
 - a) unehrenhafter Handlungen (2/3 Mehrheit des Vorstandes),
 - b) vereinschädigendem Verhalten (2/3 Mehrheit),Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich wahrgenommen werden kann.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach einer eigens beschlossenen Beitragsordnung. Änderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig. Im Falle eines Austritts während des Geschäftsjahres erfolgt keine- auch nicht anteilige – Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrages.

Die Mitglieder haben die Vereinsbeiträge jährlich bis zum jeweiligen 30.04. zu entrichten. Sie werden per Lastschrift eingezogen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem 1. Kassierer und
- dem 2. Kassierer.

Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass der Vorstand durch eine Anzahl von maximal drei Beisitzern erweitert wird.

Der Verein wird im Außenverhältnis und rechtlich durch den Vorsitzenden und / oder seinen Stellvertreter vertreten. Er muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt in seiner Gesamtheit über

- die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Tagesordnung dazu,
- die Verwendung und Vergabe von Mitteln im Sinne des § 2 dieser Satzung bis zu einer Höhe von Euro 1000,00 sowie die Organisation dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen als auch deren Finanzierung. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 8).
- Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu laden sind. Elektronische Kommunikation ist zugelassen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/ oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in der Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/ oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder derartiges schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Der Beschlussfassung unterliegen:

- der Jahresbericht des Vorstands,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Rechnungsprüfers,
- die Festlegung der Beiträge,
- die Verwendung und Vergabe der verfügbaren Mittel soweit sie einen Betrag von Euro 1000,00 überschreiten sowie die Verabschiedung von Richtlinien darüber und
- die Änderung der Satzung (3/4 Mehrheit).

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheim. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, also als nicht abgegeben.

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Beratungen der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen und der Mitgliederversammlung vor Beendigung in einer vorläufigen Fassung zu präsentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel ausschließlich für die Unterstützung des Heimatvereins Melle (St-Nr. 65/270/01677) zu verwenden hat.

Sollten Teile der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so gilt letzteres. Die übrigen Regelungen der Satzung werden davon nicht berührt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins „Suithorpa Bürgerverein“ vom 22.06.2009:

Name, Anschrift und Unterschrift der Versammlungsteilnehmer und Vereinsmitglieder:

Held, Jürgen Wertherstr. 30
Vadejz Pantu Wertherstr. 33
Upmeyer, Brigitte Suttorferstr. 14
Meyer aus Luchbr. Suttorfer Str. 60
F. J. / ————— Le. H. s. 1. 00.
Hawer, Claudia Talweg 9
Fütterer, Hans-Joachim
Tribukait, Elke
Bielefelder Str. 73
Möntmann Rolf Suttorfer Str. 10

F. Kell
D. Meier
S. J.
Th. H.
L. Hauser
G. Imboden
R. Monte

Suithorpa Satzung 20090622.DOC

Udo Walchenhorst Suttorfer Str. 46 Walchenhorst

Allerdisen, Andreas ; Annade 11

Handwritten signature

Allerdisen Gabriele, Annade 11

G. Allerdisen

Eden Johans Suttorf 21

J. Eden

Johel Ulich Suttorf Str. 9

J. Ulich

Marion Stam Suttorf Str. 43

Stam

Brigitte Starr Suttorf Str. 43 Starr

Volker Palend, Wetherstr. 53

Handwritten signature

Ethor Jander, Suttorf Str. 19

E. Jander

Kathrin Dörmann, Suttorf Str. 10

K. Dörmann

Hart-Hen Munk, Annade 11